

VERFÜGUNG**DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH**

vom 23. September 1992

Hausen a.A. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Die öffentliche Auflage der Landwirtschaftszone erfolgte vom 20. Juli bis 18. September 1992. Seitens der Gemeinde sind gegen die Vorlage keine Einwände erhoben worden. Ein Grundeigentümer stellt fest, dass seine ca. 200 m² grosse Parzelle Kat.-Nr. 963 im Plan als Wald bezeichnet ist, obwohl dieses Grundstück seit Jahren aus Wiesland besteht. Er ersucht, den Plan den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und diese Parzelle der Landwirtschaftszone zuzuordnen. Da die Darstellung der Waldflächen im Plan, analog zum Waldeintrag auf der Landeskarte, lediglich hinweisenden Charakter hat, kommt ihr keine forstrechtliche Bedeutung zu. Die Frage, ob eine Fläche als Wald zu betrachten ist, richtet sich im Einzelfall nach der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung. Demgemäss kann der Plan ohne Folgen entsprechend korrigiert werden. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Hirzel erfüllt.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Hausen a.A. werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 22.9.1992 festgesetzt.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Hausen a.A. (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 23. September 1992
P1/K5

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



versandt: 30. Dezember 1992